

## CLEARINGSTELLE EEG

# Voten zur Vergütung von Satelliten-BHKW sowie zum Technologiebonus bei Abgasturbinen

**Die Clearingstelle EEG hat in zwei Votumsverfahren Fragen zu räumlich abgesetzten Satelliten-Blockheizkraftwerken (Votum 2013/23) sowie zum Technologie-Bonus für Abgasturbinen (Votum 2013/76) beantwortet.**

Von Elena Richter

Im Votum 2013/23 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-de/votv/2013/23>) hat die Clearingstelle EEG geklärt, ob in dem zu beurteilenden konkreten Fall zwei Blockheizkraftwerke (BHKW), die von der Vor-Ort-Anlage räumlich abgesetzt sind (sogenannte Satelliten-BHKW), eine oder mehrere rechtlich eigenständige Anlagen nach Paragraph (§) 3 Nummer (Nr.) 1 EEG 2009 darstellen. Im Ergebnis waren die beiden abgesetzten BHKW unabhängig von der Vor-Ort-Anlage, stellten untereinander aber eine gemeinsame Anlage dar. Insgesamt lagen also zwei eigenständige Anlagen vor. Hierzu wurden insbesondere die Indizien für das Vorliegen eines rechtlich eigenständigen Satelliten-BHKW geprüft, die die Clearingstelle EEG in der Empfehlung 2012/19 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-de/empfv/2012/19>) als Rat zur Praxis entwickelt hat.

Nach diesen Indizien waren im konkreten Fall die beiden abgesetzten BHKW gegenüber der Vor-Ort-Anlage rechtlich eigenständig, da sie räumlich und betriebstechnisch hinreichend von der Vor-Ort-Anlage getrennt waren. Zwar war nach dem äußeren Anschein nicht eindeutig, ob sich die Vor-Ort-Anlage und die beiden abgesetzten BHKW an unterschiedlichen (Betriebs-)Standorten befanden und damit räumlich voneinander getrennt waren, denn rein äußerlich konnten der Standort der Vor-Ort-Anlage und der Standort der beiden BHKW sowohl als zwei angrenzende als auch als ein gemeinsames Betriebsgelände wahrgenommen werden.

Jedoch ergab sich aus den weiteren Umständen, dass die beiden BHKW einem anderen unabhängigen Betrieb mit eigenem Betriebsgelände zuzuordnen waren als die Vor-Ort-Anlage. Die Clearingstelle EEG hat daher festgestellt, dass in Fällen, in denen äußere Merkmale nicht eindeutig sind, stattdessen wertend ermittelt werden kann, ob ein oder mehrere (Betriebs-) Standorte vorliegen. Auch betriebstechnisch waren im konkreten Fall die beiden BHKW von der Vor-Ort-Anlage getrennt. Dies ergab sich insbesondere daraus, dass das Absetzen der BHKW sowohl energetisch sinnvoll als auch aus öffentlich-rechtlichen Gründen erforderlich war.

Ein Indiz, das gegen eine betriebstechnische Selbstständigkeit spricht (ein „gemeinsamer Wärmeabnehmer“), lag hingegen im konkreten Fall bei wertender Betrachtung nicht vor. Denn primär belieferten die Vor-Ort-Anlage zum einen und die beiden abgesetzten BHKW zum anderen zwei unterschiedliche Wärmesenken. Lediglich die Überschusswärme, die in den zwei primären Wärmesenken nicht benötigt wurde, wurde an die gemeinsame, sekundäre Wärmesenke geliefert. Im konkreten Fall gab es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Situation zum Beispiel durch die Überdimensionierung von BHKW künstlich geschaffen wurde und tatsächlich vielmehr die gemeinsame Wärmesenke vorrangig war.

Untereinander waren die beiden abgesetzten BHKW jedoch eine einzige Anlage. Hierbei hat die Clearingstelle EEG geraten, die Indizien aus der Empfehlung 2012/19 auch zur Beantwortung der Frage heranzuziehen, ob mehrere BHKW am Satellitenstandort eine oder mehrere Anlagen sind. Danach waren im konkreten Fall beide BHKW eine gemeinsame Anlage, da sie sich am selben Betriebsstandort befanden und unter anderem gemeinsam dieselbe Wärmesenke belieferten.

Eine vergütungsseitige Zusammenfassung der Vor-Ort-Anlage und der Satelliten-Anlage gemäß § 19 Absatz (Abs.) 1 EEG 2009 war nicht vorzunehmen, da die beiden Anlagen nicht innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden. Auch die vergütungsseitige Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 (Zusammenfassung über gemeinsamen Fermenter) kam mangels Anwendbarkeit der Norm auf zwei Bestandsanlagen nicht in Betracht.

Bei der Clearingstelle EEG sind weitere Verfahren zur Vergütung von Satelliten-BHKW anhängig. Soweit es sich dabei um Votumsverfahren handelt, wird die Clearingstelle EEG die Votes nach Verfahrensabschluss veröffentlichen.

Soweit es sich dabei um schiedsrichterliche Verfahren handelt, kann die Clearingstelle EEG das Ergebnis (Schiedsspruch) nur bei Einverständnis aller Parteien veröffentlichen. Einigungen im Einigungsverfahren werden nicht veröffentlicht.

Im Votum 2013/76 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2013/76>) hat die Clearingstelle EEG geklärt, dass für den Strom, der in der Abgasturbine im Abgasstrang des BHKW-Motor einer Biogasanlage erzeugt wird, kein Anspruch auf den Technologie-Bonus nach Anlage 1 Nr. II.1.c EEG 2009 für den Einsatz einer „Gasturbine“ besteht. Dies ergibt sich noch nicht eindeutig aus dem Wortlaut. Zwar wird in der Praxis der Begriff „Gasturbine“ in der Regel gerade für andere Turbinen als für Abgasturbinen verwendet, jedoch kann auch die Abgasturbine als Gasturbine im weitesten Sinne bezeichnet werden.

Der Gesetzgeber des EEG 2009 kannte jedoch noch keine Abgasturbinen, und es gibt keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass er diese ebenso wie die ihm bekannten Gasturbinen hätte fördern wollen. So ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des EEG 2004 und EEG 2009 sowie aus Sinn und Zweck des Technologie-Bonus, dass der Gesetzgeber bei Biogasanlagen solche Gasturbinen mit dem Bonus fördern wollte, die als Alternative zu dem bereits etablierten Verbrennungsmotor eingesetzt werden.

Die Abgasturbine wird hingegen zusätzlich zu einem Verbrennungsmotor eingesetzt. Mit zum Beispiel der ORC-Anlage, die der Gesetzgeber jedenfalls im EEG 2009 auch als Nachverstromungseinheit fördern wollte, ist die Abgasturbine hingegen nicht vergleichbar. Auch weitere Ziele des Technologie-Bonus, wie zum Beispiel die Verringerung des Schadstoffausstoßes gegenüber den etablierten Technologien – im Biogasbereich insbesondere gegenüber dem Verbrennungsmotor –, verwirklicht die Abgasturbine nicht. Von der im EEG 2009 für neue Technologien geschaffenen Möglichkeit, Anlage 1 EEG 2009 per Verordnung um die Abgasturbine zu ergänzen, hat der Gesetzgeber ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. ◀

**Autorin**

**Elena Richter**

Mitglied der Clearingstelle EEG

Charlottenstr. 65 – 10117 Berlin

Tel. 030/206 14 16-0

E-Mail: [post@clearingstelle-eeeg.de](mailto:post@clearingstelle-eeeg.de)

**PRONOVA**

Analysetechnik GmbH & Co. KG

**GASANALYSENTECHNIK  
BIOGASANALYSENTECHNIK  
WASSERANALYSENTECHNIK  
AGRARMESSTECHNIK**

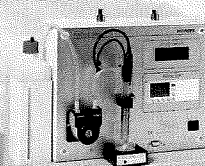
Groninger Straße 25 | 13347 Berlin  
Tel +49 (0)30 455 085-0 – Fax -90  
[info@pronova.de](mailto:info@pronova.de)



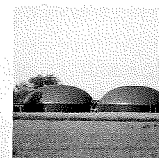
[www.pronova.de](http://www.pronova.de)

**BIOGASANALYSE**

**FOS/TAC 2000**  
automatischer Titrator  
zur Bestimmung von  
FOS, TAC und FOS/TAC



**proCAL**  
vollautomatische  
prüfgaslose Kalibrierung



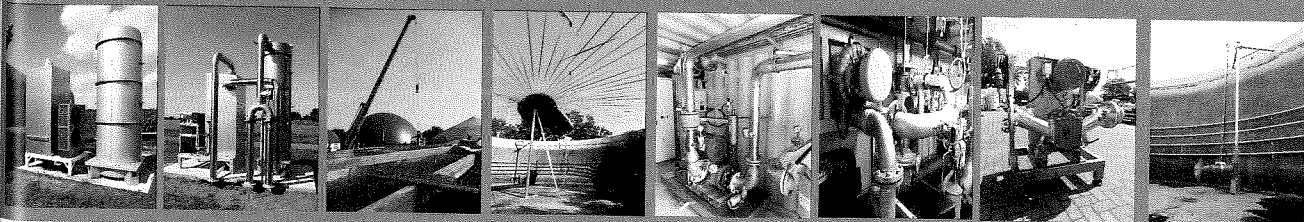
**SSM 6000**  
der Klassiker für die  
Analyse von CH<sub>4</sub>, H<sub>2</sub>S,  
CO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub> und O<sub>2</sub> mit und  
ohne Gasaufbereitung

**Biogasaufbereitung**

**Biogasanlagensanierung**

**Substraterkleinerung**

**Alles rund um Biogas**



BioBG GmbH • Webers Flach 1 • 26655 Ocholt  
Tel. 04409 666 720 • Fax. 04409 666 722  
[info@biobg.de](mailto:info@biobg.de) • [www.biobg.de](http://www.biobg.de)

**BioBG**  
Mehr Erfolg mit sauberem Biogas